

Allgemeine Hinweise zu den Allgemeinen Preisen und Bedingungen für die Grund- bzw. Ersatzversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz

Stand 01.07.2022

(Stadtwerke Sindelfingen GmbH = SWS)

I. Allgemeines

Der Stromlieferant Stadtwerke Sindelfingen GmbH, im folgenden SWS genannt, bietet die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz zu den Bestimmungen der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. 2006 I, S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 33), einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Sindelfingen GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz, Ausgabe 01.02.2014, zu nachfolgenden Bedingungen an.

Des Weiteren fließen die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (ENWG) vom 07. Juli 2005 (BGBl. I Seite 1970, 3621) in die Regelungen mit ein.

Die jeweils aktuelle Fassung der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Sindelfingen GmbH zur StromGVV ist im Internet abrufbar. Auf Wunsch sendet die SWS ein Exemplar kostenlos zu.

Die jeweils gültigen Preisblätter sind im Internet abrufbar.

II. Erläuterungen zur Grund- und Ersatzversorgung

Grundversorgung

Grundversorger ist jeweils das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Die SWS ist Grundversorger für das Netzgebiet der Stadtwerke Sindelfingen GmbH.

Grundversorgte Kunden sind alle Haushaltskunden (unabhängig von ihrem Jahresverbrauch) ohne Sondervertrag.

Des Weiteren sind Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche oder gewerbliche/landwirtschaftlichen/sonstige Zwecke (sogenannte Gewerbekunden) mit einem Jahresverbrauch von bis zu 10.000 kWh ohne Sondervertrag ebenfalls grundversorgte Kunden. Soweit deren Jahresverbrauch 10.000 kWh übersteigt, bieten die SWS ggf. Sonderverträge an.

Alle grundversorgten Kunden werden nach den Preisen und Bedingungen der Grundversorgung beliefert.

Wärmestromkunden mit getrennter Messung, d.h. Kundenanlagen, die über einen separaten Zähler elektrische Energie für eine Speicherheizung, eine Wärmepumpe oder andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen beziehen, sind ohne Sondervertrag unabhängig vom Jahresverbrauch grundsätzlich grundversorgt.

Bei Wärmestromkunden mit gemeinsamer Messung, d.h. Kundenanlagen, die über einen gemeinsamen Zähler (Zweitarifzähler) elektrische Energie für eine Speicherheizung sowie den übrigen Strombedarf beziehen, ist die Bedarfsart für den Strombezug außerhalb der

Schwachlastzeit (Haushalts-, Gewerbe-, Landwirtschaftsbedarf) für die Zuordnung zur Grundversorgung maßgeblich. Das heißt, Kunden mit der Bedarfsart Haushalt sind ohne Sondervertrag bzw. Sonderabkommen unabhängig vom Jahresverbrauch grundsätzlich grundversorgt. Für Kunden mit beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Bedarf gilt die zuvor genannte Grenze der Stromabnahme für eine Zuordnung zur Grundversorgung.

Ersatzversorgung

Darüber hinaus ist im EnWG die „Ersatzversorgung mit Energie“ geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde aus dem Niederspannungsnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (d.h. Strombezug ohne Liefervertrag).

Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger durchgeführt.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monaten nach Beginn der Ersatzversorgung.

III. Hinweise zur Schwachlastregelung

Grundversorgung mit Strom ohne Schwachlastregelung

Bei der Grundversorgung mit Strom ohne Schwachlastregelung wird jede bezogene Kilowattstunde (kWh) elektrische Energie mit einem einheitlichen Verbrauchspreis abgerechnet. Der Strombezug wird in der Regel mit einem Eintarifzähler gemessen.

Grundversorgung mit Strom mit Schwachlastregelung

Für die Schwachlast- und Freigabezeiten gelten die Vorgaben des örtlichen Netzbetreibers. Der Strombezug außerhalb der Schwachlastzeit (HT) und innerhalb der Schwachlastzeit (NT) wird mit einem Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung, Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt. Nähere Informationen zu den Schaltzeiten sind beim örtlichen Netzbetreiber oder nach entsprechender Beauftragung durch die SWS erhältlich.

IV. Abrechnung und Mitteilungspflichten

Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der „Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV“ sowie in den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV geregelt. Der Text der StromGVV und der ergänzenden Bedingungen zur StromGVV ist auf der Internetseite der SWS (www.stadtwerke-sindelfingen.de) veröffentlicht und wird dem Kunden auf Wunsch gern kostenlos zugeschickt.

Die SWS kann in der Regel einmal jährlich rechtzeitig vor dem Ablesetermin die Kunden zum Ablesen des Stromzählers auffordern oder die Ablesung selbst vornehmen. Über den ermittelten Elektrizitätsverbrauch wird eine Jahresrechnung erstellt. Die SWS ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

Wenn bis zur Rechnungsstellung kein Zählerstand vorliegt, wird der Elektrizitätsverbrauch entsprechend dem zuletzt abgerechneten Verbrauch bzw. dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden berechnet.

Auf der Jahresrechnung werden das Stromentgelt und die Umsatzsteuer unter Anrechnung der angeforderten Abschlagsbeträge berechnet. Ergibt sich für den Kunden ein Guthaben, so wird dieses unverzüglich erstattet oder spätestens mit der nächsten Abschlagsanforderung verrechnet. Verbleibt ein Restbetrag zugunsten der SWS, so wird dieser zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Das gleiche gilt sinngemäß für Endabrechnungen (bei Beendigung des Vertragsverhältnisses).

Bei einem Abrechnungszeitraum, der kürzer oder länger als 12 Monate ist, wird der Grundpreis zeitanteilig in Rechnung gestellt. Bestimmt sich der zu zahlende Verbrauchspreis pro Kilowattstunde auf Basis einer Verbrauchsstufe und ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 12 Monate, so wird die jeweilige Stufe durch eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs auf 12 Monate bestimmt.

Ändert sich während eines Abrechnungsjahres eine Berechnungsgrundlage (z.B. Preis, Umsatzsteuer usw.), so wird der Verbrauch des Kunden für die Zeit vor und nach dem Änderungstermin unter Berücksichtigung typischer Verbrauchsschwankungen rechnerisch aufgeteilt.

Der Kunde ist verpflichtet, der SWS seine Bedarfsart und alle zur Ermittlung des Stromentgeltes erforderlichen Angaben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

V. Allgemeine Informationen

Ihr Vertragspartner ist

Stadtwerke Sindelfingen GmbH
Rosenstr. 47
71063 Sindelfingen

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRB 244663

Geschäftsführer: Dr. -Ing. Dipl.-Kfm. Karl Peter Hoffmann; Dipl.-Ing. (FH) Gebhard Gentner

Informationen zum Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den

Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur,
Postfach 8001
53105 Bonn

Telefon: 030/22480-500, Telefax: 030/22480-323

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Informationen zur Schlichtungsstelle

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Telefon: 030/2757240-0

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Ihr Kontakt zu uns:

Telefon: 07031 6116-0 va@stadtwerke-sindelfingen.de